

S A T Z U N G

DER

SPORTGEMEINSCHAFT BLAU-WEIß SCHORBUS E. V.



A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
Sportgemeinschaft Blau Weiß Schorbus e.V.
- (2) Er wurde am 6.Mai 1983 gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schorbus.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Re.Nr. 606 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendförderung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen
 - c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. ABTEILUNGEN DES VEREINS

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, daß andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedstarken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig und es wird keine getrennte und eigenständige Haushaltführung durchgeführt. Die Mittel des Vereins werden durch den Kassenwart verwaltet.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

C. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (2) Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein (vgl. § 9)
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 9 Vereinsausschluß

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muß davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben. Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
- (3) Über den Ausschluß des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/ Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muß schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

E. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Buchprüfungskommission

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe
 - e) Entlastung des Vorstandes
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in Form einer Anzeige im Drebkauer Amtsblatt und durch Aushang im Schaukasten der Sportgemeinschaft mit einer Frist von 14 Tagen.

- (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluß von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich nach seiner Wahl zur Verteilung der einzelnen Funktionen. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern, dem Vorsitzendem und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Kassenwart, nach außen vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt:
 - a) Sport
 - b) Finanzen, Sponsoring und Verwaltung
 - c) Liegenschaften, Vermögen
 - d) Vertretung der Interessen der Abteilungen
- (4) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§ 14 Die Buchprüfungskommission

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren eine Prüfungskommission. Diese Kommission sollte aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem anderen Organ tätig sein. Die Prüfungskommission prüft die Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sie erstattet der Jahreshauptversammlung einen Bericht und erteilt die Entlastung für den Haushalt des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlußfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schorbus mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 16.03.2001 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.